

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin
des Landkreises Northeim



Herrn Kreistagsabgeordneten
Christian Grascha
Am Fuchsloch 13
37574 Einbeck

28.05.2020

Anfrage nach § 56 NKomVG;
Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Grascha,

Ihre Anfrage vom 20. Mai 2020 beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Wie hoch ist aktuell die Belegungsquote in den Kindertagesstätten (inkl. Krippen) im Landkreis? Bitte nach Städten und Gemeinden aufliedern.

Die aktuelle Belegungsquote der belegten Plätze in Notgruppen im Verhältnis zu den Regelplätzen der jeweiligen Kommune:

Stadt/Gemeinde	Belegungsquote Stand 26.05.2020
Bad Gandersheim	29,85
Bodenfelde	22,99
Dassel	29,86
Einbeck	34,38
Hardegsen	31,89
Kalefeld	41,13
Katlenburg-Lindau	29,84
Moringen	31,88
Nörten-Hardenberg	41,18
Northeim	30,28
Uslar	35,32
Landkreis Northeim	33,13

Zu 2.:

Wie sind die Kriterien für die Auswahl der Kinder gestaltet, um die 40 % bzw. 50 % Notbetreuung zu erreichen?

Zwischen den Städten, Gemeinden und dem Landkreis Northeim besteht ein intensiver Austausch. Die Situation der Kindertagesstätten ist regelmäßig Thema der Telefonkonferenzen zwischen den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie der Landrätin und den Dezernenten. Der Landkreis Northeim hat in enger Absprache mit sämtlichen Städten und Gemeinden sowie einem Vertreter des ev. luth. Kirchenkreisverbandes Harzer Land und Leine-Solling eine gemeinsame interne Richtlinie/Entscheidungshilfe sowie einen entsprechenden Antragsvordruck erarbeitet. Diese Ausarbeitungen wurden anschließend allen Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Die erste Richtlinie wurde mit Stand 21. April 2020 verfasst. Die zweite Richtlinie, Stand 11. Mai 2020, gilt aktuell noch und ist mit Antragsvordruck als Anlage beigelegt.

Zu 3.:

Welche Bemühungen seitens des Landkreises bzw. der Städte und Gemeinden gibt es, die entsprechende Quote zu erreichen?

Die Ausweitung der Notbetreuung ist ein fließender Prozess. Die Anzahl der betreuten Kinder wird weiter steigen. In einzelnen Kitas wurden bereits Kapazitätsgrenzen erreicht. Die aktuelle Richtlinie/Entscheidungshilfe wird Ende dieser Woche/Anfang nächster Woche reflektiert und angepasst. Die Koordination des Arbeitskreises liegt einvernehmlich beim Landkreis Northeim.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Klinkert-Kittel

Richtlinie/Entscheidungshilfe ab dem 11. Mai 2020

Stand 11. Mai 2020

Ausgangslage:

Der Großteil der Kitas in den Kommunen im Landkreis Northeim hat Notgruppen eingerichtet.

Die tatsächliche Belegung der bisherigen Notgruppen erfolgte landkreisweit aufgrund der geltend gemachten Bedarfe und Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Härtefallregelungen in unterschiedlicher Anzahl mit maximal bis zu 5 Kindern. Die bisherige Richtlinie/Entscheidungshilfe mit Stand 21. April 2020 hat sich bewährt und soll daher angepasst fortgeschrieben werden.

Das aktuelle Infektionsgeschehen lässt eine Ausweitung der Betreuungskapazitäten zu. Mit Stand vom 11. Mai 2020 sind im Landkreis Northeim 14 Personen erkrankt.

Ab dem 11. Mai 2020 wird die Kindertagespflege in den regulären Betrieb übergehen, da diese Betreuungsform nach der VO nicht mehr untersagt ist.

Rechtliche Grundlage

Für die Kitas gilt **ab dem 11. Mai 2020 bis zum 27. Mai 2020** folgender Verordnungstext:

§ 1a Abs. 4 der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

1. Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten** ist **untersagt**.

2. Ausgenommen ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

3. Ferner ist **ausgenommen die Notbetreuung in kleinen Gruppen**.

4. Im Hinblick auf die Förderung von Kindern, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden, **kann** auch eine Förderung im Rahmen einer **separaten kleinen Vorschulgruppe** ermöglicht werden.

5. Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

6. Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 3 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. 7. Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder beträgt unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten in einer kleinen Gruppe,

1. in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, acht Kinder,
2. in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, 13 Kinder und

3. in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, zehn Kinder.

8Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden.

9Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend (= Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.)

10Für die Förderung von Kindern in kleinen Vorschulgruppen gilt Satz 7 Nr. 2 entsprechend (= höchstens zulässige Zahl 13 Kinder).

11Die Förderung von Kindern in kleinen Vorschulgruppen ist von der Notbetreuung in kleinen Gruppen zeitlich oder räumlich zu trennen.

Vorbereitung der Ausweitung der Kita- und Hortplätze nach der o.a. VO:

Aspekte aus der Telko der Kommunen am 11.05.2020:

Vorschulkinder

Die durch die Verordnung gewünschte Berücksichtigung von Kindern, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden, stellt aufgrund des eingeschränkten Platzangebotes eine besondere Herausforderung dar. Die Kommunen/Kita-Träger beabsichtigen, die Betreuung der sog. Vorschulkinder vorrangig in den Notgruppen sicherzustellen. Sofern dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, werden bei Bedarf entsprechende Nachmittagsgruppen eingerichtet. Eine landkreiseinheitliche Lösung für die Vorschulkinder wird es somit nicht geben.

Um den Bedarf zu ermitteln, werden die Kommunen bzw. Kita-Träger (Zuständigkeit wird kurzfristig auf Gemeindeebene geklärt) **aktiv auf die Eltern der Vorschulkinder zugehen** und die mögliche Betreuung in Form

- einer regelmäßigen Notgruppenbetreuung am Vormittag, altersgemischt je nach Notgruppe oder
- alternativ einer 1 bis 2-tägigen Nachmittagsbetreuung, jeweils für 2 bis max. 3 Stunden, ausschließlich für Vorschulkinder,

anbieten. Die Eltern müssen diese Plätze aktiv annehmen. Andernfalls können die Notgruppenplätze im Vormittagsbereich anderweitig vergeben werden.

Diese Abfrage erfolgt noch in dieser Woche.

Vorschulkinder, die bereits in Notgruppen betreut werden, werden auch bei grundsätzlichen Platzkapazitäten nicht in zusätzliche Nachmittagsbetreuungen aufgenommen. Gründe hierfür sind:

- Die Förderung kann grundsätzlich auch im Vormittagsbereich erfolgen. Verpflichtende Vorgaben gibt es nicht.
- Die Notbetreuung ist nach S. 4 der o.a. Vorschrift auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Kinder im Kontext Kindeswohlgefährdung:

§ 1 a (4) Satz 9 der Verordnung verweist auf Absatz 2 Satz 5. Danach ist die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, von der Untersagung im Rahmen der Notgruppe ausgenommen.

In wenigen Einzelfällen werden diese Kinder bereits betreut.

Im Rahmen der anstehenden Notgruppenerweiterungen sind Kinder, die diese Voraussetzungen erfüllen, vorrangig in die Notgruppen aufzunehmen.

Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

Der Kita-Leitung ist bekannt, dass die Betreuung des jeweiligen Kindes in Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Sofern die Eltern noch keinen Antrag gestellt haben und kein zeitnaher Kontakt stattgefunden hat, nimmt die Kita-Ltg. diesen mit den Eltern auf und bietet einen Notgruppenplatz an.

Zudem spricht der Soziale Dienst des Landkreises Northeim entsprechende Eltern noch diese Woche aktiv an und weist auf die Ausweitung der Notgruppenplätze hin. Die Eltern stellen dann selber einen Antrag in der Kita. Der ASD würde auf Wunsch der Kita gegenüber den Eltern im Einzelfall die Notwendigkeit der Aufnahme mit einem objektiven Kurztext bestätigen. Darüber hinaus bestände die Möglichkeit, dass die Eltern den ASD direkt ermächtigen, vermittelnd auf die Kita zuzugehen. Ein Antrag der Eltern wäre dann nicht zwingend erforderlich.

Vergabe der Plätze

Grundsätze:

I. Festlegung der einzelnen Notgruppenplätze pro Gruppe/Kita

Der Kita-Träger bzw. die Kita-Leitung legt unter Berücksichtigung der aktuellen und geplanten Belegung sowie des zur Verfügung stehenden Personals die individuelle Höchstzahl der Betreuungsplätze der jeweiligen Notgruppe fest. Diese Höchstzahl darf die in § 1a Abs. 4 Sätze 6 und 10 festgelegten höchstens zulässigen Zahlen der betreuten Kinder nicht überschreiten.

In begründeten Fällen kann die Anzahl der Notgruppensollstärke unter der maximalen Grenze liegen. Denkbar wäre dies z.B. bei der Betreuung von einem oder mehreren I-Kindern. In begründeten Fällen wäre auch die tatsächliche Belegung i.H.v. le-

diglich 50 % der ursprünglichen Regelgruppenstärke zu realisieren. Z.B. wenn Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf betreut werden (Beispiel: statt 13 Kindern werden lediglich 9 Kinder (bei einer Regelgruppe von 18 Kindern) betreut.

Die grundsätzliche Reduzierung ist durch die Kita mit der Kommune abzustimmen.

Sofern die **Vorschulkinder** nicht in den bestehenden Notgruppen aufgenommen werden können, sollen möglichst zeitlich und räumlich getrennte Angebote für Vorschulkinder angeboten werden.

II. Keine Mischung von bestehenden Gruppen

Die bestehenden Notgruppen werden durchgängig von den gleichen Kindern besucht. Es gibt keine Neuaufteilungen und Wechsel zwischen den Gruppen, z.B. zugunsten von Freundschaften oder mit Hinweis auf Belegungen der ehemaligen Regelgruppen.

Diese Regelung stellt weitestgehend sicher, dass Kontakte vermieden und somit die Infektionsketten durchbrochen werden.

III. Bestandsschutz von bereits vergebenen Plätzen

Die Kinder, die einen Notgruppenplatz nach den aktuellen Kriterien (Stand 21. April 2020) erhalten haben, können diesen weiter bis zum Ende des Notbetriebs belegen.

Ausnahmen:

- Erneute Einschränkung der Belegung der Notgruppen.
 - Der Grund für die Notgruppenbetreuung entfällt (z.B. Beginn Elternzeit oder die Betreuung wird anderweitig privat bis zum Ende des Kita-Jahres sichergestellt, ...).
 - Aufgrund von Erkrankungen/Quarantäne stehen nicht genügend Fachkräfte zur Verfügung.

IV. Neu- und Wiedereingewöhnungen

- Neu – und Wiedereingewöhnungen von Kindern, die nach den folgenden Kriterien in die Gruppe aufgenommen werden, sind in Einzelfällen zu prüfen und zu ermöglichen. Die hygienischen Voraussetzungen/Bestimmungen sind zu beachten.

Die Eingewöhnung sollte nicht im Gruppenraum erfolgen. Grundsätzlich sollten die Eltern möglichst nicht in die Einrichtung gehen. Maximal sollten die Eltern nicht über den Vorraum hinaus in die Kita gehen. In den Ausnahmefällen, in denen eine Wiedereingewöhnung erforderlich ist, sollte wenn möglich, der Außenbereich genutzt werden.

V. Vergabe der freien Plätze

Rangfolge:

1. Kinder von denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

(Voraussetzungen: Antrag und Nachweise siehe Richtlinie/Entscheidungshilfe vom 21. April 2020)

2. Gleichberechtigt werden berücksichtigt:
Kinder im Kontext Kindeswohlgefährdung (siehe ausführliche Beschreibung oben) im Rahmen eines Härtefalls.
3. Kinder bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht,

Vorrangig sind Integrationskinder zu berücksichtigen. Für die Betreuung dieser Kinder sollten die heilpädagogischen Fachkräfte in gewohnter Weise mit eingesetzt werden.

Bei starkem Verdacht oder Kenntnis von Suchtproblematik der Eltern, psychischen Problemen oder deutlicher Überforderung der Eltern können auch diese Kinder einen Notgruppenplatz belegen.

Kinder mit Frühförderbedarf zählen ebenfalls dazu. Bei diesen Kindern ist zu beachten, dass die Frühförderung durch Dritte während der Betriebsuntersagung nicht in den Notgruppen stattfindet.

Die Kinder können grundsätzlich auf Antrag oder durch direkte Ansprache durch die Kita-Leitung aufgenommen werden.

4. Kinder die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden (**siehe ausführliche Beschreibung oben**).
5. Kinder unter Berücksichtigung weiterer Härtefallregelungen unter Verweis auf § 1 a (2) S. 5 der VO:
 - Drohende Kündigung oder
 - erheblicher Verdienstausschlagfür mindestens eine/n Erziehungsberechtigte/n.

Bei vergleichbaren Unterstützungsbedarfen sind Kinder vorrangig aufzunehmen, wenn ein Elternteil zudem alleinerziehend ist, bzw. wenn beide Elternteile berufstätig sind.

Geschwisterkinder sind, sofern es pädagogisch vertretbar ist, in einer Notgruppe aufzunehmen, um die Infektionsketten zu durchbrechen.

VI. auflösende Bedingung

Die Vergabe erfolgt unter den aktuellen Voraussetzungen der Verordnung. Bei gleichlautenden Verlängerungen und weiterem Vorliegen der Voraussetzungen kann die Notgruppe weiter besucht werden. Sofern der Notgruppenbetrieb aufgrund von Verordnungen oder anderer Einschränkungen des Notgruppenbetriebs wieder eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes in einer Notgruppe.

Hinweise lt. des Entwurfs des MK, die beachtet werden sollten (Auszüge):

Personaleinsatz:

Bei Erweiterung des Notbetriebs sollen zunächst nach Möglichkeit nur die nach Ki-TaG und den Durchführungsverordnungen zwingend erforderlichen Kräfte tätig sein. Gegen Ende der Notbetreuung kann auch zusätzliches Personal wieder tätig werden.

Unbedingt einzuhalten ist das Distanzgebot im Umgang der Beschäftigten untereinander und auch im Kontakt zu den Eltern. Dies kann beispielsweise durch Vorgaben und Empfehlungen zu gestaffelten Hol- und Bringzeiten unterstützt werden.

Darüber hinaus ist es wichtig, mit Kindern alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (beispielsweise Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen) zu besprechen und einzuüben.

Antrag auf Betreuung in einer Notgruppe der Kindertageseinrichtung:

Kita:

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten	Name, Vorname des Erziehungsberechtigten
Anschrift	Anschrift, falls abweichend
Telefonnummer:	Telefonnummer:
Name des Kindes / der Kinder :	Geburtsdatum

Nach § 1 a Absatz 4 Satz 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Mai 2020 ist die **Notbetreuung unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen**. Nach Artikel 3 dieser Verordnung tritt **diese Regelung am 11. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 27. Mai 2020 außer Kraft**.

Bitte beachten Sie weiter:

Die schrittweise Ausweitung der Notbetreuung geschieht in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens.

Als Rahmenbedingung ist zu akzeptieren, dass sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung nicht umsetzen lässt. In den Bereichen Hygiene und Personaleinsatz, aber auch bei der konkreten Organisation der pädagogischen Arbeit müssen daher Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten getroffen werden.

Bitte prüfen Sie daher sehr sorgfältig und kritisch, ob für Sie tatsächlich ein Ausnahmefall zutrifft. Wo eine anderweitige Betreuung sichergestellt werden kann, sollen Kinder weiterhin möglichst zu Hause betreut werden.

Vor der Inanspruchnahme des Notbetriebs durch Erziehungsberechtigte sind daher in jedem Fall anderweitige Betreuungsmöglichkeiten vollständig auszuschöpfen.

Konkrete Nachweise des/der Arbeitgeber/s sind dem Antrag beizufügen.

Tätigkeitsfeld	Nein	Ja / Name des Erziehungs- berechtigten	Häusliche Arbeit vollkommen ausgeschlossen, weil
Beschäftigte, im Gesundheitsbereich, medizinischen und pflegerischen Bereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
im Bereich der Polizei, Ret- tungsdienst, Katastrophen- schutz und Feuerwehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
im Vollzugsbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Staats- und Regierungs- funktionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufs- zweig von allgemeinem öffentlichen Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es gibt lediglich eine sorgeberechtigte Person.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besonderer Härtefall. Grund:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1) Bitte beschreiben Sie, welche Tätigkeit Sie in Ihrem Beruf genau ausüben:

Erziehungsberechtigte/r 1:

Erziehungsberechtigte/r 2:

2) Bitte beschreiben Sie, welche Alternativen für eine Notbetreuung Sie geprüft haben bzw. schildern Sie kurz, warum Sie die Betreuung nun nicht mehr selber sicherstellen können:

3) Mein bzw. unsere Arbeitgeber ist bzw. sind:

4) Mit dem oder den Arbeitgeber/n wurden nachfolgende Alternativen zur Leistung der Arbeit geprüft und verworfen:

5) Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände kann auf eine Betreuung in nachfolgendem Umfang keinesfalls verzichtet werden. Mir ist klar, dass ich selbst im Falle einer Ausnahmerechtigung gehalten bin, durch die Prüfung geeigneter Alternativen den Betreuungsumfang so gering wie möglich zu halten. Die Entscheidung über die maximal mögliche Betreuungszeit obliegt letztendlich dem Anbieter, der auf Grundlage der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben unter Bewertung der aktuellen Situation entscheiden wird.

Dringend notwendiger Betreuungszeitraum	Bemerkungen
12.05.2020 – 15.05.2020	
18.05.2020 – 23.05.2020	
25.05.2020 – 29.05.2020	

Grundsätzlich:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stunden:	Stunden:	Stunden:	Stunden:	Stunden:
Zeit:	Zeit:	Zeit:	Zeit:	Zeit:

Anderer Grund bzw. weitere Begründung für einen Notgruppenplatz:

Mein/unser Kind hat einen besonderen Unterstützungsbedarf:

Mein Kind wird im Sommer 2020 schulpflichtig

Die Betreuungskapazitäten der Notgruppen sind stark begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Zusagen werden aufgrund der aktuellen Lage befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs bzw. einer auflösenden Bedingung ausgesprochen.

Die Kita-Leitung bzw. der Träger wird Sie über die Entscheidung Ihres Antrags kurzfristig in Kenntnis setzen.

Ich habe Kenntnis davon genommen, dass diese personenbezogenen Daten zur Prüfung und Gewährleistung eines Antrages von der jeweiligen Kindertagesstätte, dem Träger und der zuständigen Stadt/Gemeinde erhoben und verarbeitet werden dürfen.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten
